

**Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2015
in der Fassung der 3. Änderungssatzung**

vom 28.05.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassung

§ 1 Organe

II. Stadtrat

§ 2 Allgemeine Zuständigkeit
§ 3 Zuständigkeit im Übrigen
§ 4 Quorum für Bürgerbegehren

III. Ältestenrat

§ 5 Ältestenrat

IV. Beschließende Ausschüsse

§ 6 Bildung von beschließenden Ausschüssen
§ 7 Aufgaben des Haupt- und Verwaltungsausschusses
§ 8 Aufgabengebiete des Finanzausschusses
§ 9 Aufgabengebiete des Bau- und Verkehrsausschusses
§ 10 Aufgabengebiete des Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses
§ 11 Aufgabengebiete des Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschusses

V. Beratende Ausschüsse

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

VI. Oberbürgermeister

§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

VII. Beigeordnete

§ 14 Beigeordnete

**VIII. Gleichstellungs-, Ausländer-,
Integrations- und Behindertenbeauftragter, Ombudsmann**

§ 15 Gleichstellungs-, Ausländer- und Integrationsbeauftragter
§ 16 Behindertenbeauftragter
§ 17 Ombudsmann

IX. Ortschaftsverfassung, Jugendbeirat

§ 18 Stadtteile mit Ortschaftsverfassung
§ 19 Jugendbeirat

X. Schlussbestimmungen

§ 20 Begriffliche Gleichstellung
§ 21 Inkrafttreten

I. Verfassung

§ 1 Organe

Organe der Stadt Zwickau sind

1. der Stadtrat
2. der Oberbürgermeister

II. Stadtrat

§ 2 Allgemeine Zuständigkeit

Abs. 1

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder einem beschließenden Ausschuss bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Abs. 2

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für

1. die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter von Ausschüssen des Stadtrates, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
4. die Änderung des Gemeindegebietes,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
8. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
9. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
12. ein Haushaltsstrukturkonzept und die Leitlinien der städtischen Finanzpolitik,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

14. Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse der Stadt sowie die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse ihrer Eigenbetriebe,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Beitritt zu Zweckverbänden, weiteren Verbänden sowie Vereinen und den Austritt aus diesen,
18. die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden (§ 16 Abs. 4 SächsKomZG),
19. Konzeptionen und Leitlinien der Stadtentwicklung.

§ 3 Zuständigkeit im Übrigen

Abs. 1

Der Stadtrat ist im Übrigen insbesondere zuständig für:

A. Personalangelegenheiten

Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO

Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten, insbesondere von Amtsleitern und Leitern sonstiger selbstständiger Organisationseinheiten sowie von Angestellten der Entgeltgruppe 15 bzw. Ernennung, Beförderung und Entlassung von leitenden Bediensteten, insbesondere von Amtsleitern und Leitern sonstiger selbstständiger Organisationseinheiten sowie von Beamten der Besoldungsgruppe A 15 aufwärts, außer in Fällen der korrigierenden Höher- und Rückgruppierung.

B. Finanzangelegenheiten

Der Stadtrat ist innerhalb der für ihn festgelegten Wertgrenzen zuständig für alle Finanzangelegenheiten gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

C. Weisungen an städtische Vertreter in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen

1. Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wirtschaftlicher Unternehmen oder sonstiger rechtlich selbstständiger privater Einrichtungen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag anderes bestimmt ist, bei:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechenden Grundnormen der Einrichtung, sofern die Änderungen nicht redaktioneller Art oder von unwesentlicher Bedeutung für die Beteiligungsrechte der Stadt sind,
 - b) Auflösung der Einrichtung,

- c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
2. Weisungen für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden bei:
- a) Änderungen der Verbandssatzung auf Grund der Übertragung neuer Aufgaben oder der Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder die Änderung entsprechender Grundnormen des Zweckverbandes,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes.

Abs. 2

D. Sonstige Angelegenheiten

1. Entscheidungen, welche die Stadträte im Rahmen ihrer Tätigkeit betreffen.
2. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind.
3. Benennung von öffentlichen Einrichtungen und Stadtteilen (auch Ortsteilen) sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken.
4. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und weiterer städtischer Auszeichnungen, soweit die Verleihung nicht anderweitig geregelt ist.
5. Anstaltsordnungen und privatrechtliche allgemeine Bedingungen für die Benutzung städtischer Einrichtungen.
6. Entscheidung zur Erarbeitung eines Bürgergutachtens.
7. Entscheidung über vom Haupt- und Verwaltungsausschuss überwiesene bzw. vom Oberbürgermeister vorgelegte Petitionen.

Abs. 3

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach dieser Satzung vorbehalten sind, sind den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zuzuweisen. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 4

Quorum für Bürgerbegehren

Das Quorum für Bürgerbegehren wird gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 SächsGemO auf 5 vom Hundert der Bürger der Stadt Zwickau und der nach § 16 Abs. 1 SächsGemO Wahlberechtigten festgesetzt.

III. Ältestenrat

§ 5 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung des Stadtrates und des Ganges der Beratungen des Stadtrates. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

IV. Beschließende Ausschüsse

§ 6 Bildung von beschließenden Ausschüssen

Abs. 1

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Haupt- und Verwaltungsausschuss
2. der Finanzausschuss
3. der Bau- und Verkehrsausschuss
4. der Wirtschafts- und Umweltausschuss
5. der Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss

Abs. 2

Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und 9 Mitgliedern.

Abs. 3

Beschließende Ausschüsse können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung an den Stadtrat abgeben, soweit der Ausschuss noch nicht in der Sache entschieden hat. Dies kann auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses erfolgen.

Abs. 4

Soweit eine Vorberatung erfolgt, können beschließende Ausschüsse erst nach Abschluss der Vorberatung entscheiden. Widersprechen sich die Beschlüsse des vorberatenden und des beschließenden Ausschusses, entscheidet abschließend der Stadtrat. Soweit in derselben Sache mehr als ein beschließender Ausschuss zuständig ist oder soweit Zweifel darüber bestehen, welcher Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 7 Aufgaben des Haupt- und Verwaltungsausschusses

Abs. 1

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung
2. Personalangelegenheiten, insbesondere
 - a) Vorberatung des Stellenplanes,
 - b) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO

Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 und 14 oder vergleichbaren Einkommensgruppen bzw. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst und A 14, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe A dieser Satzung handelt, außer in Fällen der korrigierenden Höher- oder Rückgruppierung,

- c) Information vor der nicht nur vorübergehenden Übertragung der Dienstaufgaben eines Amtsleiters und bei sonstigen wichtigen Personalangelegenheiten.
3. Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes
 4. Angelegenheiten der Bürgerinformation und -beteiligung, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind,
 5. interkommunale Zusammenarbeit,
 6. den Stadtrat in Zusammenhang mit der Veränderung der Gemeindegebietsgrenzen betreffende Angelegenheiten (Vorberatung),
 7. Wahlsachen, Statistiken und Zählungen,
 8. Angelegenheiten der inneren Organisation des Stadtrates und der Zusammenarbeit von Stadtrat und Stadtverwaltung.

Abs. 2

Der Haupt- und Verwaltungsausschuss ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Petitionen, sofern diese nicht an den Stadtrat überwiesen oder vom Oberbürgermeister dort zur Entscheidung vorgelegt werden. Über diese berät er vor. Soweit die Aufgabengebiete der anderen Ausschüsse berührt sind, soll ihnen der Haupt- und Verwaltungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung geben. Er erteilt dem Petenten spätestens sechs Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Zwickau einen schriftlich begründeten Bescheid. Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses in Petitionsangelegenheiten, die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.

§ 8

Aufgabengebiete des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Finanzangelegenheiten, innerhalb der für ihn festgelegten Wertgrenzen gemäß Anlage 1 dieser Satzung, sowie
 - a) Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses einschließlich Rechenschaftsbericht und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes,
 - b) gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen an Museen, Bibliotheken und Archive in Trägerschaft der Stadt Zwickau bei einem Wert von mehr als 10.000,- € sowie von sonstigen Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, bei einem Wert im Einzelfall von mehr als 50,- €.
2. Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses und Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden

Treuhandvermögen.

3. Gemeindegewirtschaftliche Angelegenheiten.
4. Angelegenheiten des Abgabenrechtes.
5. Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten.

§ 9

Aufgabengebiete des Bau- und Verkehrsausschusses

Der Bau- und Verkehrsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

Abs. 1 Bauangelegenheiten

1. Bauwesen, insbesondere
 - a) Hochbauwesen (einschließlich Bauunterhaltung und Instandsetzung von städtischen Gebäuden, Denkmälern und Brunnen),
 - b) Tiefbau- und Straßenausbauangelegenheiten (einschließlich Straßenentwässerung),
 - c) Planungs-, Städtebau- und Vermessungswesen
- (1) In Bebauungsplanverfahren nach §§ 1 – 13a und 172 BauGB für
 - den Entwurf zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Satzung,
 - die Durchführung und das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung,
 - die Begründung und die öffentliche Auslegung,
 - die Beteiligung der betroffenen Eigentümer und der berührten Träger öffentlicher Belange bei der vereinfachten Änderung oder Ergänzung;
- (2) In Satzungsverfahren nach §§ 34 Abs. 4 und 5 BauGB für den Entwurf der Satzung sowie die Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange;
- (3) In Grenzregelungsverfahren für den Grenzregelungsbeschluss;
- (4) In Sanierungsverfahren für
 - den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen,
 - das endgültige Sanierungskonzept für Teile des Sanierungsgebietes,
 - die allgemeine Genehmigung von genehmigungspflichtigen Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen für das Sanierungsgebiet oder Teilen des Sanierungsgebietes nach § 144 Abs. 3 BauGB;
- (5) In sonstigen Satzungsverfahren nach § 172 BauGB für den Entwurf zur

Aufstellung der Erhaltungssatzung;

- (6) Für die Vergabe städtebaulicher Leistungen in den in Nr. (1) – (2) und (5) genannten Angelegenheiten in den Wertgrenzen gemäß Anlage 1 dieser Satzung
- d) Bauaufsichtswesen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,
- e) Ausführung von investiven Baumaßnahmen des Finanzhaushalts und Instandhaltungs- bzw. -setzungsmaßnahmen des Ergebnishaushalts in den Wertgrenzen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
2. Erschließungsangelegenheiten.
 3. Angelegenheiten des Wohnungswesens.
 4. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit bauliche Maßnahmen betroffen sind.
 5. Angelegenheiten des Straßenverkehrs und straßenrechtliche Angelegenheiten.

Abs. 2

Dem Bau- und Verkehrsausschuss sollen 4 beratende Mitglieder angehören. Die Berufung durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO.

§ 10

Aufgabengebiete des Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses.

Der Wirtschafts- und Umweltausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

Abs. 1

Wirtschaftsangelegenheiten

1. Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung.
2. Stadtumlandangelegenheiten, Raumordnung sowie Gestaltung der Infrastruktur.
3. Angelegenheiten der Zweckverbände und weiterer Formen der kommunalen Zusammenarbeit, insbesondere für:
 - den Zweckverband "Industrie- und Gewerbegebiet Zwickau-Mülsen".
4. Messe- und Ausstellungswesen.
5. Beratung und Kontrolle von Ansiedlungskonzepten.
6. Entwicklungskonzepte und Studien für GI- und GE-Flächen.
7. Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Regionalplanung einschließlich der Erarbeitung und Fortschreibung des Leitbildes der Stadt Zwickau.
8. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO.
9. Umsetzung, Kontrolle und Weiterqualifizierung des Wirtschaftsförderkonzeptes.

10. Angelegenheiten wirtschaftsnaher Organisationen, Verbände und Unternehmen (z. B. BIC, IHK u. a.).
11. Beteiligung der Stadt Zwickau an Bauleitplanungen und Vorhaben benachbarter Körperschaften (gemeindenachbarliche Abstimmung).

Abs. 2**Umweltangelegenheiten**

1. Umwelt- Natur- und Tierschutz.
2. Straßenreinigung.
3. Garten- und Landschaftsbau (Vegetationsflächen, Wege- und Platzanlagen).
4. Angelegenheiten des Forst-, Bestattungs- und Friedhofswesens
5. Angelegenheiten der rationellen und umweltschonenden Energieanwendung.
6. In Zusammenhang mit der Wismut-Problematik stehenden Angelegenheiten.
7. Angelegenheiten des ÖPNV, soweit strukturelle und organisatorische Maßnahmen betroffen sind, z. B. Nahverkehrsplan, Verkehrsverbund.
8. Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Leitbildes im Hinblick auf die in Punkt 1 - 5 genannten Aufgabengebiete.
9. Fortschreibung von Teilleitbildern und Teilkonzepten in Umwelt-, Garten- und Friedhofsangelegenheiten.

Abs. 3

Der Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen in seinem Zuständigkeitsbereich in den Wertgrenzen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Abs. 4

Dem Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss sollen 4 beratende Mitglieder angehören. Die Berufung durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO.

§ 11**Aufgabengebiete des Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschusses****Abs. 1**

Der Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Kulturelle Angelegenheiten.
2. Soziale Angelegenheiten.
3. Schulverwaltungsangelegenheiten.
4. Sport- und Freizeitangelegenheiten.
5. Fremdenverkehr.

6. Stadtarchiv, Heimat- und Brauchtumpflege.
7. Theater, Konzerte und Kunstausstellungen.
8. Bibliotheken und Museumswesen.
9. Kulturelle Vereinsangelegenheiten.
10. Jugendangelegenheiten, insbesondere Kindertages- und Jugendfreizeitstätten.
11. Gewährung von Zuschüssen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses in den Wertgrenzen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Abs. 2

Dem Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss sollen 4 beratende Mitglieder angehören. Die Berufung durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO.

V. Beratende Ausschüsse

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss, zeitweilige beratende Ausschüsse

Abs. 1

Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss als ständiger beratender Ausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Ausschusses ist aus seiner Mitte zu wählen. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über:

- den Schlussbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe,
- die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt durch den Stadtrat.

Der Oberbürgermeister informiert entsprechend § 28 Abs. 5 SächsGemO den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abs. 2

Durch Beschluss kann der Stadtrat zeitweilige beratende Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten bilden. Ist ein beratender Ausschuss gebildet, so wählt er den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

VI. Oberbürgermeister

§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Abs. 1

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Abs. 2

Folgende Aufgaben sind weiterhin zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragen:

A. Personalangelegenheiten

1. Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 - 12 oder vergleichbaren Einkommensgruppen bzw. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 - A 13 gehobener Dienst, von Beamten im Vorbereitungsdienst und von Auszubildenden, soweit nicht gemäß § 7 Ziff. 2 b der Haupt- und Verwaltungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe A der Stadtrat zuständig ist.
2. Entscheidung über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern, soweit nicht der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- und Tarifrechts ergeben.
4. Personelle Entscheidung über bis zu 1 Jahr tätige Aushilfsangestellte und sonstige Aushilfskräfte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.

B. Finanzangelegenheiten

Der Oberbürgermeister ist innerhalb der für ihn festgelegten Wertgrenzen zuständig für alle Finanzangelegenheiten gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Der Oberbürgermeister ist des Weiteren zuständig für

1. Ausführung des Haushaltsplanes und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, einschließlich Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung, soweit nicht nach dieser Satzung für Einzelentscheidungen der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
2. Umschuldungen von Krediten.
3. Umverteilung von Mitteln aus finanzstatistischen Gründen, sofern der ursprüngliche Verwendungszweck nicht verändert wird, sowie für Um- und Korrekturbuchungen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses.
4. Übertragung von Budgetresten in die Folgejahre nach einheitlichen Kriterien.
5. Übernahme von Ausfallhaftungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Wohnungsbauförderung.
6. Selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrags für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung), § 127 Abs. 3 BauGB.

7. Abschnittsbildung sowie bei Vorliegen der Erschließungseinheit Entscheidung über die Zusammenfassung zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und -abrechnung § 130 Abs. 2 BauGB.
8. Selbstständige Erhebung des Straßenbaubeitrages für Teilanlagen einer Verkehrsanlage (Kostenspaltung).
9. Abschnittsbildung sowie bei Vorliegen der Erschließungseinheit Entscheidung über die Zusammenfassung zur gemeinsamen Aufwandsermittlung und Abrechnung bei Straßenbaubeiträgen, § 27 Abs. 3 SächsKAG.
10. gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen an Museen, Bibliotheken und Archive in Trägerschaft der Stadt Zwickau bei einem Wert von bis zu 10.000,- € und von sonstigen Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bei einem Wert im Einzelfall von bis zu 50,- €.

C. Sonstige Angelegenheiten

1. Anträge auf Enteignung zu Gunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter.
2. Entscheidung oder Stellungnahme nach den §§ 4, 14 Abs. 2, 15, 19, 31, 36, 37 Abs. 2, 144, 145 BauGB, soweit es sich nicht um einen für die Stadt wichtiges Vorhaben handelt sowie sonstige Stellungnahmen der Stadt an andere Behörden oder Stellen, soweit sie nicht von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.
3. In Angelegenheiten des Vorkaufsrechts über den Verzicht und den Widerruf des Verzichts auf die Ausübung des Vorkaufsrechts für das Gemeindegebiet oder für sämtliche Grundstücke einer Gemarkung.
4. Weisungen an städtische Vertreter für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wirtschaftlicher Unternehmen oder sonstiger rechtlich selbständiger privater Einrichtungen sowie für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden bei Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit des Stadtrates gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe C dieser Satzung gegeben ist.

VII. Beigeordnete

§ 14 Beigeordnete

Beigeordnete sind hauptamtlich tätig und vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Beigeordnete sind zuständig im Rahmen des § 13 der Hauptsatzung, soweit die Aufgaben vom Oberbürgermeister übertragen sind. Der Stadtrat der Stadt Zwickau bestellt zwei Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit mit einer Amtszeit von sieben Jahren.

Der Stadtrat legt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters durch die Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest. Die Beigeordneten tragen die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

VIII. Gleichstellungs-, Ausländer-, Integrations- und Behindertenbeauftragter, Ombudsmann

§ 15

Gleichstellungs-, Ausländer- und Integrationsbeauftragter

Abs. 1

Der Stadtrat bestellt einen Gleichstellungs-, Ausländer- und Integrationsbeauftragten. Er ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.

Abs. 2

Der Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen der Stadt, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Der Ausländer- und Integrationsbeauftragte ist zuständig für die Anliegen ausländischer Bürger im grundsätzlichen und richtungsweisenden Sinn und für die daraus erwachsenden Regeln in der Durchführung durch die Stadtverwaltung.

Abs. 3

Der Gleichstellungs-, Ausländer- und Integrationsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Alle Dienststellen sind verpflichtet, den Gleichstellungs-, Ausländer- und Integrationsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn frühzeitig zu beteiligen, wenn Verwaltungstätigkeit auch die Gleichstellung von Frau und Mann bzw. die Interessen ausländischer Mitbürger berührt.

§ 16

Behindertenbeauftragter

Abs. 1

Der Stadtrat bestellt einen Behindertenbeauftragten. Er ist ehrenamtlich tätig und dem Oberbürgermeister unmittelbar zugeordnet.

Abs. 2

Er hat ein Mitwirkungsrecht bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Behinderten im Zuständigkeitsbereich der Stadt.

Abs. 3

Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Belange der Gleichstellung Behinderter berührt sind. Alle Dienststellen sind verpflichtet, den Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn frühzeitig zu beteiligen, wenn Verwaltungstätigkeit auch die Gleichstellung von Behinderten berührt.

§ 17 Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter)

Abs. 1

Der Stadtrat bestellt einen Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter). Er ist ehrenamtlich tätig und dem Oberbürgermeister unmittelbar zugeordnet.

Abs. 2

Der Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter) ist Kontaktstelle für Bürger, Firmen, Bedienstete der Stadtverwaltung und Stadtratsmitglieder bei allen Fragen der Korruptionsbekämpfung. Insbesondere ist er zuständig für die Einleitung und Koordinierung der Aufklärung von Korruptionsvorwürfen. Weiterhin berät er den Oberbürgermeister und den Antikorruptionskoordinator der Stadtverwaltung.

Abs. 3

Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat er ein uneingeschränktes Informationsrecht unter Einbeziehung des Antikorruptionskoordinators der Stadtverwaltung. Bei konkretem Korruptionsverdacht unterrichtet der Ombudsmann (Antikorruptionsbeauftragter) unverzüglich den Antikorruptionskoordinator der Stadtverwaltung.

IX. Ortschaftsverfassung, Jugendbeirat

§ 18 Stadtteile mit Ortschaftsverfassung

Abs. 1

In folgenden Stadtteilen besteht die Ortschaftsverfassung:

- Rottmannsdorf
- Crossen
- Cainsdorf
- Mosel
- Oberrothenbach
- Schlunzig

Abs. 2

Die Anzahl der Ortschaftsräte beträgt in den Stadtteilen Rottmannsdorf, Oberrothenbach und Schlunzig vier und in den Stadtteilen Crossen, Cainsdorf und Mosel sechs.

Abs. 3

Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich nach § 67 Abs. 1 SächsGemO.

Gemäß § 67 Abs. 6 SächsGemO ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Abs. 4

Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat Oberrothenbach vor Entscheidungen der Stadt in Sachen Wismutsanierung zu hören und nimmt an Beratungen hierzu durch den Ortsvorsteher teil. Dies betrifft insbesondere den Transport zur Absetzanlage, die Einbringung von Material in die Anlage und die Ausbildung des Deckels.

§ 19 Jugendbeirat

Abs. 1

Es wird gemäß §§ 47, 47 a SächsGemO ein Jugendbeirat gebildet. Ihm gehören 9 sachkundige Einwohner im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag ist der Wahltag zur Vorschlagsliste) und 2 Stadträte an. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.

Abs. 2

Der Aufgabenkreis des Jugendbeirates umfasst die Unterstützung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

Abs. 3

Das Nähere über den Geschäftsgang des Jugendbeirates regelt die Geschäftsordnung.

X. Schlussbestimmungen

§ 20 Begriffliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwandten männlichen Begriffe gelten geschlechtsunabhängig für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 21 Inkrafttreten

Neufassung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 4 vom 25.02.2015
Inkrafttreten: 26.02.2015*

1. Änderung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 23 vom 16.11.2016
Inkrafttreten: 17.11.2016*

2. Änderung: *Zwickauer Pulsschlag Nr. 13 vom 04.07.2018
Inkrafttreten: 05.07.2018*

3. Änderung: *Elektronisches Amtsblatt Nr. 19 vom 28.05.2025
Inkrafttreten: 29.05.2025*

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Zwickau (gültig ab der Fassung vom 10.11.2016)

Abgrenzung der Finanzverantwortlichkeiten zwischen Stadtrat, beschließenden Ausschüssen und Oberbürgermeister (Wertgrenzen)

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
1.	Verfügung über Gemeindevermögen <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Veräußerungen, • Belastungen von Grundstücken mit Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten, • sonstige Rechtsgeschäfte, die Nutzung von Grundstücken betreffend, z.B. Vermietung und Verpachtung, 	mit einem Wert bzw. mit einem Betrag der Jahresmiete oder Jahrespacht über € 1,5 Mio.	Stadtrat
		über € 90.000 bis € 1,5 Mio.	Finanzausschuss
		bis € 90.000	Oberbürgermeister
2.	sonstige einmalige Rechtsgeschäfte oder solche mit bis zu zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung der Stadt, z.B. Geschäftsbesorgungsverträge	bei einem Gesamtwert der Leistung oder das Entgelts über € 1,5 Mio.	Stadtrat
		über € 90.000 bis € 1,5 Mio.	Finanzausschuss
		bis € 90.000	Oberbürgermeister
3.	Gewährung von Darlehen	mit einem Betrag über € 400.000	Stadtrat
		über € 10.000 bis € 400.000	Finanzausschuss
		bis € 10.000	Oberbürgermeister
4.	Kreditaufnahmen und Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen	mit einem Betrag über € 2,5 Mio.	Stadtrat
		über € 90.000 bis € 2,5 Mio.	Finanzausschuss
		bis € 90.000	Oberbürgermeister
5.	Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte	mit einem Wertumfang über € 400.000	Stadtrat
		über € 10.000 bis € 400.000.	Finanzausschuss
		bis € 10.000	Oberbürgermeister
6.	Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt	mit einem Wertumfang über € 50.000	Stadtrat
		über € 25.000 bis € 50.000	Finanzausschuss
		bis € 25.000	Oberbürgermeister

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
7.	Stundung von Ansprüchen	von mehr als € 400.000 über einen Stundungszeitraum von 3 Jahren hinaus.	Stadtrat
		von mehr als € 100.000 bis € 400.000 und bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren	Finanzausschuss
		bis € 100.000 bis zu einem Stundungszeitraum von höchstens 3 Jahren	Oberbürgermeister
8.	Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbare Bindung der Stadt, z. B. Geschäftsbesorgungsverträge	bei einem Jahreswert der Leistung oder einer Höhe des jährlichen Entgelts über € 400.000	Stadtrat
		über € 50.000 bis € 400.000	Finanzausschuss
		bis € 50.000	Oberbürgermeister
9.	Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen	bei einem Streitwert oder Wert des Nachgebens über € 400.000	Stadtrat
		über € 50.000 bis € 400.000	Finanzausschuss
		bis € 50.000	Oberbürgermeister
10.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen je Maßnahme sowie zahlungswirksamen Aufwendungen und sonstigen Auszahlungen je Produkt sowie zu Vorhaben durch die über- oder außerplanmäßige investive Auszahlungen, zahlungswirksame Aufwendungen und sonstige Auszahlungen entstehen können.	bei einem Wertumfang über € 400.000	Stadtrat
		über € 50.000 - € 400.000	Finanzausschuss
		bis € 50.000	Oberbürgermeister
11.	Ausführung von investiven Maßnahmen des Finanzhaushalts und Instandhaltungs- bzw. -setzungsmaßnahmen des Ergebnishaushalts <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung zur Durchführung von Vorhaben (Vorhabensbeschluss), • Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) 	bei einem Wertumfang des Vorhaben, des Auftrags bzw. der Schlussrechnung über € 1,5 Mio.	Stadtrat
		über € 90.000 bis € 1,5 Mio.	Finanzausschuss (soweit nicht der Bau- und Verkehrsausschuss zuständig ist)

Nr.	Angelegenheit	Bedingungen / Wertgrenzen	Zuständigkeit
		über € 90.000 bis € 1,5 Mio. (bei Bau- maßnahmen)	Bau- und Verkehrsausschuss
		bis € 90.000	Oberbürgermeister
12.	Für die Vergabe städtebaulicher Leistungen in Bebauungsplanverfahren nach §§ 1 – 13a und 172 BauGB, in Satzungsverfahren nach §§ 34 Abs. 4 und 5 BauGB sowie in sonstigen Satzungsverfahren nach § 172 BauGB	über € 1.5 Mio.	Stadtrat
		über € 90.000 bis € 1,5 Mio.	Bau- und Verkehrsausschuss
		bis € 90.000	Oberbürgermeister
13.	Gewährung von Zuschüssen	von mehr als 400.000 €	Stadtrat
		von mehr als € 2.500 bis € 400.000	Finanzausschuss (soweit nicht WUSA oder KSSBA zuständig)
		von mehr als € 2.500 bis € 400.000 (§ 10)	Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss (WUSA)
		von mehr als € 2.500 bis € 400.000 (§ 11)	Kultur-, Sozial-, Sport- und Bildungsausschuss (KSSBA)
		bis € 2.500	Oberbürgermeister
14.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie zu Vorhaben durch die über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entstehen können	je Maßnahme oder Vorhaben von mehr als € 400.000	Stadtrat
		von mehr als € 50.000 bis € 400.000	Finanzausschuss
		bis € 50.000	Oberbürgermeister